

Allgemeine Teilnahmebedingungen ATB

1. Vertragsparteien

- 1.01 IMAG GmbH, nachstehend IMAG genannt, Pf. 820 540, 81805 München, Deutschland
- 1.02 Unternehmen, welches sich zur Teilnahme an einer Veranstaltung als Aussteller anmeldet, nachstehend Aussteller genannt

2. Anmeldung und Zulassung eines Ausstellers

- 2.01 Um an der Veranstaltung teilzunehmen, muss der Aussteller das offizielle Anmeldeformular ausfüllen und vor dem Anmeldeschluss bei IMAG einreichen. Der Aussteller nimmt die Allgemeinen Teilnahmebedingungen hiermit an. Die Anmeldung ist rechtsverbindlich. Bedingungen und Vorbehalte der Bewerber sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.
- 2.02 Der Anmeldeschluss ist auf dem Anmeldeformular aufgeführt.
- 2.03 IMAG bestätigt schriftlich den Erhalt der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs räumen dem Aussteller keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung oder auf eine bestimmte Standgröße oder einen bestimmten Standort ein. IMAG kann insbesondere die vom Aussteller verlangte Anzahl von Quadratmetern reduzieren, falls die beantragte Ausstellungsfläche die vorhandene Fläche übersteigt.
- 2.04 IMAG entscheidet über die Zulassung des Ausstellers und der Exponate. Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung, es sei denn, ein solcher Anspruch ist rechtlich vorgesehen.
Der Bewerber wird zur Teilnahme zugelassen,
 - sofern die Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, und
 - sofern der Bewerber den Anforderungen entspricht, die in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und in den Besonderen Teilnahmebedingungen aufgeführt sind, und
 - sofern er Produkte oder Services anbietet, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen.
- 2.05 Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf frühere Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.06 IMAG behält sich das Recht vor, von Art, Größe und Lage der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsfläche abzuweichen, bestimmte Exponate aus der Teilnahme auszuschließen und bestimmte Teilnahmebedingungen vorzuschreiben.
- 2.07 Nach der Zulassung kann IMAG die zugeteilten Flächen ändern und insbesondere die Lage, Art, Abmessungen und Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder falls erforderlich, weil die Ausstellung überbucht ist und weitere Aussteller aufgenommen werden müssen, oder weil mit einer Änderung der Zuteilung der Ausstellungsfläche sichergestellt werden kann, dass die für die Ausstellung erforderlichen Einrichtungen und Flächen effizienter genutzt werden können. Diese späteren Änderungen dürfen jedoch den Umfang nicht überschreiten, bei dem billigerweise erwartet werden kann, dass er für den Aussteller akzeptabel ist. Falls diese späteren Änderungen zu einer geringeren Teilnahmegebühr führen, wird der Differenzbetrag dem Aussteller zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegenüber IMAG sind ausgeschlossen.
- 2.08 Falls IMAG nach der Zulassung durch Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, beispielsweise Anordnungen einer Behörde oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung, dazu gezwungen ist, einzelne Stände oder Eingänge, Gänge und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, können die Aussteller aufgrund dieser Änderungen keine Ansprüche gegenüber IMAG geltend machen.
- 2.09 Der Mietvertrag tritt in Kraft, nachdem IMAG den Aussteller zur Veranstaltung zugelassen hat. Der Aussteller muss die Teilnahmegebühr auch dann bezahlen, wenn beispielsweise die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf den Import gar nicht oder nicht vollständig von den betreffenden Behörden erfüllt wurden, wenn die Exponate nicht rechtzeitig ankommen (beispielsweise infolge von Verlust oder Verspätungen beim Transport oder Zoll) oder gar nicht bis zur Veranstaltung eintreffen oder wenn die Einreisevisa für den Aussteller oder seine Vertreter nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 2.10 IMAG ist berechtigt, anderen Teilnehmern die Stände zuzuteilen, die der Aussteller oder sein Vertreter nicht innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung belegt hat, ohne dass der Aussteller das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen oder sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber IMAG geltend zu machen.
- 2.11 IMAG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, falls sie auf falschen oder unvollständigen Angaben des Bewerbers beruht oder falls der Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt die Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

3. Unteraussteller

- 3.01 Die Standplätze werden prinzipiell nur als einzelne Einheit und nur an eine einzelne Vertragspartei vermietet. Der Aussteller ist berechtigt, Unteraussteller auf seinen Stand aufzunehmen, sofern er IMAG ihre Namen mitgeteilt und die vorherige schriftliche Genehmigung von IMAG eingeholt hat. IMAG erteilt ihre Genehmigung erst dann, wenn die betreffenden Unteraussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen schriftlich angenommen haben. Unteraussteller unterliegen denselben Bedingungen wie die Hauptaussteller.
- 3.02 Für jeden Unteraussteller wird eine Teilnahmegebühr fällig. Die Höhe dieser Gebühr ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen vermerkt.
- 3.03 Der Hauptaussteller haftet für die Verbindlichkeiten und die Fahrlässigkeit seiner Unteraussteller und deren Mitarbeiter sowie für seine eigenen Verbindlichkeiten und seine eigene Fahrlässigkeit und die seiner Mitarbeiter. Das Gleiche gilt für Erfüllungsgehilfen. Der Hauptaussteller und die Unteraussteller haften gesamtschuldnerisch gegenüber IMAG.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.01 Bei der Anmeldung zur Teilnahme muss eine Anzahlung der erwarteten Teilnahmegebühr gezahlt werden; der Betrag ist auf dem Anmeldeformular aufgeführt. Falls der Aussteller nicht zugelassen wird, wird die Anzahlung rückerstattet.
- 4.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Teilnahmegebühr ist der Gesamtbetrag abzüglich der Anzahlung fällig. Die Zahlungsbedingungen in der Mitteilung der Zulassung/auf der Rechnung müssen eingehalten werden.

- Aussteller dürfen ihre Ausstellungsfläche erst dann belegen, wenn die Rechnung vollständig bezahlt wurde.
- 4.03 Für nachträgliche Änderungen der Kontaktdaten sowie Neuausstellungen von Rechnungen wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Höhe dieser Gebühr ist im Anmeldeformular festgelegt. Wie in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, kann IMAG dem Aussteller darüber hinaus weitere Bearbeitungsgebühren und Entschädigungszahlungen in Rechnung stellen, wenn der Aussteller nachträglich Änderungen vornimmt, durch welche der IMAG Aufwand entsteht.
- 4.04 Falls der Aussteller die Zahlungsbedingungen trotz einer Mahnung und Einräumung einer zusätzlichen Frist nicht einhält, ist IMAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Standfläche einem anderen Teilnehmer zuzuteilen.
- 4.05 Der Aussteller ist für alle Steuern verantwortlich, die im Land der Ausstellung erhoben werden. Falls solche Steuern erhoben werden, muss der Aussteller diese Beträge zusätzlich zur Teilnahmegebühr bezahlen. Der Aussteller darf keinen Teil der Teilnahmegebühr einbehalten.
- 4.06 Rechnungen werden elektronisch übermittelt.
- 5. Abtretung, Aufrechnung, Sicherheit**
Die Abtretung von Forderungen gegenüber IMAG, die Aufrechnung mit der Teilnahmegebühr und die Verwertung einer Sicherheit sind ausgeschlossen.
- 6. Rücktritt vom Vertrag**
6.01 IMAG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eingeleitet wurde. Der Aussteller muss IMAG sofort darüber informieren.
6.02 Falls der Aussteller seine Anmeldung vor seiner Zulassung zurückzieht, sind die in den Besonderen Teilnahmebedingungen aufgeführten Gebühren zahlbar.
6.03 Abgesehen vom gesetzlichen Kündigungsrecht ist der Aussteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Standgröße eigenmächtig zu reduzieren. Falls der Aussteller auf sein Recht verzichtet, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, muss er die in den Besonderen Teilnahmebedingungen aufgeführten Kosten bezahlen. Falls der Aussteller seinen Rücktritt von der betreffenden Veranstaltung erklärt, ist IMAG berechtigt, anderweitig über die vermietete Fläche zu verfügen.
- 7. Standausstattung, Gestaltung und Beschriftung**
Der Aussteller verpflichtet sich, über die gesamte Dauer der Veranstaltung seine gesamte Standfläche mit angemessenem Standbau zu versehen.
Die Ausstattung und die individuelle Gestaltung der Stände fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ausstellers, soweit sie über den in den Besonderen Teilnahmebedingungen beschriebenen Umfang hinausgehen.
Die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Konstruktionsrichtlinien von IMAG müssen bei der Gestaltung des Standes eingehalten werden. Jedem Aussteller werden die Konstruktionsrichtlinien und das Ausstellerhandbuch zusammen mit der Mitteilung der Zulassung zugesandt.
Der Aussteller verpflichtet sich, die Gestaltung des Standes vor der Veranstaltung mit IMAG abzusprechen. IMAG ist berechtigt, einen Stand, dessen Gestaltung nicht den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Konstruktionsrichtlinien von IMAG entspricht, auf Kosten des Ausstellers zu entfernen oder zu ändern.
- 8. Gewährleistung**
Beschwerden bezüglich etwaiger Mängel des Stands oder der Ausstellungsfläche müssen sofort nach Belegung der Ausstellungsfläche und spätestens am letzten Tag des Aufbaus schriftlich an IMAG gerichtet werden, damit IMAG diese Mängel beheben kann. Spätere Beschwerden können nicht berücksichtigt werden und führen nicht zu Ansprüchen gegenüber IMAG.
- 9. Exponate, Standpersonal**
Alle Exponate müssen in der Anmeldung einzeln aufgeführt werden und mit einer genauen Beschreibung einhergehen. Hochentzündliche oder stark riechende Exponate und Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden ist, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von IMAG ausgestellt werden. Die Exponate dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, über die gesamte Dauer der Veranstaltung qualifiziertes Standpersonal abzustellen.
- 10. Transport, Aufbau und Abbau der Exponate und Standausstattung**
Der Transport der Exponate zum Messestand und zurück, die Lagerung der Verpackungen, die Verwendung von Hebe- und Tragegeräten, die Beschäftigung von Mitarbeitern zum Verpacken und Auspacken, der Aufbau und Abbau der Exponate, die Wiederverpackung und andere damit verbundene Aktivitäten fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausstellers. IMAG übernimmt keine Haftung in Verbindung mit diesen Aktivitäten.
IMAG kann rechtsverbindlich vorschreiben, dass der Transport auf dem Ausstellungsgelände oder vom Ankunftshafen aus von einem ortsansässigen Spediteur durchgeführt werden muss.
- 11. Haftung und Versicherung**
11.01 IMAG haftet für Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei Fahrlässigkeit haftet IMAG nur für die Verletzung der Vertragspflichten, insbesondere der Verpflichtungen in Bezug auf wesentliche Dienstleistungen. Bei Fahrlässigkeit haftet IMAG nicht für Folgeschäden und ist anderweitig nur für maximal die Netto-Teilnahmegebühr, multipliziert mit 3, haftbar. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt nur für Händler und juristische Personen; sie gilt nicht für die Betriebshaftpflichtversicherung von IMAG.
11.02 In Bezug auf Aussteller, die Händler sind, haftet IMAG unter keinen Umständen für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern, die von den Ausstellern zur Veranstaltung gebracht werden, für Standbaumaterialien oder für Einrichtungsgegenstände. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beschädigung oder der Verlust vor, während oder nach der Messe eintritt.
11.03 Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige schuldhaftige Personen- und Sachschäden, die sie selbst, ihre Mitarbeiter, Vertreter oder ihre Exponate oder Geräte verursacht haben.
11.04 Die Aussteller sind während des Aufbaus, der eigentlichen Messe und des Abbaus alleinverantwortlich für die Sicherheit ihrer Stände und ihres Personals.
11.05 Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Falls IMAG infolge von höherer Gewalt oder anderer Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen (z. B. Stromausfall), gezwungen ist, eine oder mehrere Ausstellungsflächen vorübergehend oder über einen längeren Zeitraum zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, sind die Aussteller dadurch nicht berechtigt, zu kündigen oder zu stornieren, und haben keine anderen Ansprüche gegenüber IMAG, insbesondere keine Schadensersatzansprüche. Falls IMAG die Veranstaltung absagt, weil IMAG die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder anderer Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nicht mehr abhalten kann oder weil es für IMAG nicht mehr zumutbar ist, die Veranstaltung abzuhalten, haftet IMAG nicht für Schäden und Nachteile der Aussteller infolge der Absage der Veranstaltung.

12. Rundschreiben

Nach der Zuteilung der Standflächen werden die Aussteller durch Rundschreiben über vorbereitende Maßnahmen, die Teilnahme und Veranstaltung informiert. Die Aussteller sind alleinverantwortlich für die Folgen der Missachtung der Inhalte dieser Rundschreiben.

13. Datenschutz

- 13.01 Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der IMAG im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.
- 13.02 Die IMAG und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen, von denen einige ihren Firmensitz außerhalb der EU und des EWS haben, sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der IMAG und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren.
- 13.03 Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.
Der Aussteller haftet der IMAG für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die IMAG auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 13.04 Einige Services, die für die Teilnahme des Ausstellers an der Ausstellung notwendig sind, werden von dritten Parteien (z. B. Spediteur, Reisebüro, Kataloghersteller) erbracht. IMAG ist berechtigt, diese dritten Parteien über die Anmeldung des Ausstellers zu informieren und die benötigten Daten zu übermitteln.

14. Einschränkende Bedingung

- 14.01 Vorschriften und Richtlinien der im Gastland zuständigen Behörden, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen auferlegen, haben immer Vorrang. Die Messeveranstalter oder der Vermieter des Ausstellungsgeländes und IMAG haften nicht für Schäden und andere Nachteile, die dem Aussteller entstehen.
- 14.02 Die Messeveranstalter bzw. IMAG sind berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu erweitern oder abzusagen und vorübergehend oder endgültig in Bezug auf einzelne Teile oder insgesamt zu schließen, falls unvorhergesehene Umstände wie beispielsweise höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Störung der öffentlichen Ordnung, Streiks oder Ausfall oder Störung von Transport- oder Kommunikationsmitteln, eine solche Maßnahme notwendig machen.
Den Ausstellern wird dadurch kein Recht eingeräumt, von ihren Verträgen zurückzutreten oder ihre Verträge zu kündigen. Falls die Veranstaltung verschoben, verkürzt, verlängert oder geschlossen wird, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Falls die Veranstaltung abgesagt wird, haften weder die Veranstalter noch IMAG für Schäden oder andere Nachteile, die dem Aussteller entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, auf Anfrage von IMAG einen angemessenen Anteil der Kosten zu tragen, die bei der Vorbereitung der Messe oder dem gemeinschaftlichen Auftritt entstanden sind. IMAG legt den Anteil fest, der von jedem Aussteller zu zahlen ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.01 Die von der Teilnahmegebühr abgedeckten Services werden in den Besonderen Teilnahmebedingungen und, soweit vorhanden, im Ausstellerhandbuch der IMAG beschrieben.
- 15.02 Falls der Aussteller IMAG beauftragt hat, bestimmte kostenpflichtige Services zu erbringen, die nicht in den Geltungsbereich der Besonderen Teilnahmebedingungen und in den Rahmen der im Ausstellerhandbuch von IMAG aufgeführten Services fallen, werden ihm die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 15.03 Alle mündlichen, Einzel- sowie besondere Vereinbarungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung von IMAG.
- 15.04 In Bezug auf beide Parteien unterliegen die Rechte und Verpflichtungen, die aus dieser Vertragsbeziehung resultieren, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.05 München ist Erfüllungsort für alle finanziellen Verpflichtungen. Die Gerichte von München sind für alle Streitigkeiten zuständig, die aus dem Vertrag resultieren, falls die Vertragsparteien Händler, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder falls mindestens eine Vertragspartei nicht in die allgemeine Zuständigkeit der deutschen Gerichte fällt. Das Gleiche gilt, falls eine der Vertragsparteien nach Vertragsschluss ihren Wohnort oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an einen Ort außerhalb von Deutschland verlegt oder falls ihr Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens unbekannt ist.
- 15.06 Der Vertrag und jegliche diesbezüglichen Änderungen bedürfen der Schriftform. Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Bedingungen vollständig oder teilweise ungültig werden, bleiben die restlichen Bedingungen wirksam. Diese Bedingungen müssen so ausgelegt werden, dass das Ziel und der Zweck des Vertrags davon unberührt bleiben.
- 15.07 Alle Ansprüche des Ausstellers gegenüber IMAG erlöschen nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Ende des Monats, in dem das Enddatum der Veranstaltung liegt.

IMAG GmbH, München, 04. März 2021